

1839 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978  
betreffend ein Bundesgesetz über eine Änderung des Ehegesetzes

Der vorliegende Gesetzesbeschluß stellt eine Ergänzung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts (1838 d.B.) dar. Um eine einhellige Zustimmung der Fraktionen zu dem vorgenannten Gesetzeswerk zu ermöglichen, wurde über die Frage der Scheidung einer Ehe bei langjähriger Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft der Ehegatten, über die keine übereinstimmende Auffassung erzielt werden konnte, eine gesonderte gesetzliche Regelung vorgeschlagen. Danach soll § 55 des Ehegesetzes in der Weise ergänzt werden, daß einem Scheidungsbegehren jedenfalls stattzugeben ist, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit mindestens sechs Jahren aufgehoben ist.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorge in seiner Sitzung vom 19. Juni 1978 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters Einspruch zu erheben, fand gleich einem Antrag von Frau Bundesrat Rosa Gföller keinen Einspruch zu erheben, keine Mehrheit. Es ergab sich in beiden Fällen Stimmgleichheit, sodaß die Anträge als abgelehnt gelten.

Im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung sieht sich der Rechtsausschuß daher veranlaßt, über das Ergebnis seiner Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

Wien, 1978 06 19

C z e r w e n k a  
Berichterstatter

Dr. Anna D e m u t h  
Obmann